

Anmeldung eines gefährlichen Hundes („Listenhund“)

- Im Land Berlin gelten folgende Hunderassen und deren Kreuzungen untereinander bzw. mit anderen Hunderassen als gefährliche Hunde im Sinne des Hundegesetzes:

1. Pitbull-Terrier
2. American Staffordshire-Terrier
3. Bullterrier

I. Anzeige

↪ Frist: unverzüglich

- Die Aufnahme der Haltung eines gefährlichen Hundes ist dem Ordnungsamt (Fachbereich Veterinäraufsicht) des Wohnbezirks unverzüglich anzuzeigen. Über die Anzeige erhalten Sie eine Bescheinigung, die bis zur Erteilung der grünen Plakette mitzuführen ist.

Bei der Anzeige sind anzugeben:

1. Personalien der Halterin/des Halters
2. Rasse bzw. Kreuzung
3. Chipnummer (der Hund muss mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein!)
4. Geschlecht und Geburtsdatum des Hundes
5. Bescheinigung (gem. § 16 Abs. 4 HundeG) mit Angaben zur bisherigen Halterin/zum bisherigen Halter

II. Führungszeugnis für Behörden

↪ Frist: 3 Wochen

- Innerhalb von 3 Wochen nach der Anzeige hat die Halterin/der Halter ein Führungszeugnis für Behörden zu beantragen, welches der zuständigen Veterinäraufsicht zugeleitet wird.

III. Sachkundebescheinigung und Haftpflichtversicherung

↪ Frist: 8 Wochen

- Innerhalb von 8 Wochen nach der Anzeige hat die Halterin/der Halter die Sachkundebescheinigung (gem. § 7 Abs. 2 HundeG) über die bestandene theoretische und praktische Sachkundeprüfung vorzulegen und das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für den Hund nachzuweisen.

IV. Wesenstest („Negativgutachten“)

↪ Frist: 8 Wochen

- Ebenfalls innerhalb von 8 Wochen nach der Anzeige hat die Halterin/der Halter den durchgeführten Wesenstest nachzuweisen, wenn der Hund mindestens 15 Monate alt ist. Ist der Hund zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht 15 Monate alt, ist der Wesenstest innerhalb von 4 Wochen nach Erreichen dieses Alters nachzuweisen.

⇒ **Nach Vorlage aller geforderten Nachweise erhalten Sie die grüne Plakette, welche am Halsband/Brustgeschirr des Hundes zu befestigen ist.**

Bei der Haltung eines gefährlichen Hundes ist u.a. zwingend zu beachten:

↪ Ein gefährlicher Hund darf nur von Personen geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und über die erforderliche Zuverlässigkeit, Eignung und Sachkunde verfügen!

↪ Maulkorbzwang

Der Hund muss ab dem 7. Lebensmonat **immer** mit einem beißsicheren Maulkorb geführt werden (kein Nylonmaulkorb).

↪ Leinenpflicht

Der Hund muss in der Öffentlichkeit **immer** an einer **max. 2 m** langen, reißfesten Leine geführt werden (außer in gekennzeichneten Hundeauslaufgebieten).

Max. 1 m Leinenlänge gilt:

- Auf Gemeinschaftsflächen von Mehrfamilienhäusern (z.B. in Aufzügen, Treppenhäusern, Kellern, auf Hofflächen und Zuwegen)
- in Büro- und Geschäftshäusern, Ladengeschäften, Verwaltungsgebäuden und anderen öffentlich zugänglichen Gebäuden und deren Zuwegen,
- bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Menschenansammlungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen,
- in öffentlichen Verkehrsmitteln, auf Bahnhöfen und an Haltestellen sowie
- in Fußgängerzonen.

Hinweis:

Verstöße gegen die Anzeige- und Nachweispflichten, sowie gegen den Maulkorbzwang und die Leinenpflicht, können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden!

Kontakt:

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Ordnungsamt
Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Dienstgebäude: Königin-Luise-Str. 92, 14195 Berlin

Telefon (030) **90 299 - 8530**
Telefax (030) **90 299 - 8555**
Vermittlung (030) **90 299 - 0**

vetleb@ba-sz.berlin.de

www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf

Verkehrsverbindungen
U-Bahnhof: Dahlem Dorf (U3)
Bus: Vogelsang (X 83),
Clayallee/Königin-Luise-Str.
(X 10, 115)

Bankverbindung
Bezirkskasse Steglitz-Zehlendorf
IBAN: DE36 1005 0000 1210 0034 02
BIC: BE LA DE BE XXX (Berliner Sparkasse)

Elektronische Zugangseröffnung
gem. § 3a Abs. 1 VwVfG
post.ordnungsamt@ba-sz.berlin.de
Behindertengerechter Zugang
nicht vorhanden

tierärztl.
Sprechstunde:
mittwochs
13.00 bis 14.00 Uhr
und nach telefonischer
Vereinbarung